
Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Sicherheit
3003 Bern

Aarau, 19. Juni 2013

Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung BSV; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. April 2013 haben Sie uns eingeladen, zur Revision der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Die Schwerpunkte der Revision liegen in drei Bereichen. Als erstes sollen Blutalkoholgrenzwerte bezüglich der Fahrunfähigkeit festgelegt werden. Als zweites sollen Radar- und Satnav-Geräte als Navigationsinstrumente zugelassen und damit ein Auslaufen entsprechend ausgerüsteter Schiffe auch bei unsichtigem Wetter möglich gemacht werden. Als drittes soll das Verbot des Kitesurfens ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen aufgehoben werden. In unseren Ausführungen halten wir uns nachfolgend an diese Reihenfolge.

Blutalkoholgrenzwerte

Wir begrüssen die Vorschläge zur Bestimmung zur Fahrunfähigkeit. Wir stellen jedoch fest, dass der Vollzug der Massnahmen gegen Schiffsführerinnen und Schiffsführer gesamtschweizerisch nicht registriert wird. Sind seitens des Bundesamts für Verkehr Überlegungen gemacht worden, die Schiffsführerausweise ins MOFIS- und die Massnahmen ins ADMAS-Register zu integrieren?

Radar- und Satnav-Geräte

Auf dem Gebiet des Kantons Aargau liegt auf den Flüssen Rhein, Aare, Reuss und Limmat eine gegen 200 km für die Kleinschiffahrt schiffbare Flussstrecke. Zudem befindet sich im Kanton Aargau der grössere Teil des Hallwilersees. Die Sicherheit auf unseren Gewässern ist uns ein zentrales Anliegen. Wir dürfen feststellen, dass den Sicherheitserfordernissen mit den geltenden Bestimmungen der Binnenschiffahrtsverordnung hinreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere die geltende Regelung für Fahrten bei unsichtigem Wetter gemäss Art. 55 BSV ist ausreichend und es besteht daher kein Handlungsbedarf.

Der in Art. 55a Abs. 2 E-BSV vorgeschlagene Professionalisierungsgrad, wonach bei einem Auslaufen bei unsichtigem Wetter ohne Sichtkontakt zum Ufer künftig Ausrüstungsgegenstände wie Satnav-Geräte, Radargeräte, etc. verlangt werden, ist zugeschnitten auf grosse Seen mit Fahrgastschiffen. Die Bestimmungen sind jedoch nicht auf lokale Gegebenheiten ausgerichtet. Die vorgeschlagenen Bestimmungen zu Radar- und Satnav-Geräten lehnen wir aufgrund mangelnder Differenzierung in dieser Form daher ab.

Bei der vorgeschlagenen Verpflichtung gemäss Art. 39 Abs. 4 E-BSV, wonach Brücken sowie Schifffahrtshindernisse und Schifffahrtsanlagen künftig mit ortsfesten oder schwimmenden Radarreflektoren zu signalisieren wären, sofern es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, stellen wir die zwingende Notwendigkeit in Frage. Die radartaugliche Signalisierung der Flüsse Rhein, Aare, Reuss und Limmat wären mit Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen, weil diese Flüsse zu einem überwiegenden Teil von Kleinschiffen benutzt werden. Deshalb lehnen wir diese Verpflichtung ab.

Bei den Art. 77a und 77b E-BSV scheint uns, dass der aktuelle Wohnsitz massgebend ist und nicht der Wohnsitz am Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises.

Kitesurfen

Die Motion von Ständerat Hans Hess zur Gleichstellung des Kite-Surfens mit anderen Wassersportarten wurde von Stände- und Nationalrat überwiesen. Wie aus dem erläuternden Bericht zur Anhörung der BSV zu entnehmen ist, wurden weitere ähnliche Motionen eingebracht. Daher schlagen Sie vor, das gesamtschweizerische Verbot des Kitesurfens ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen aufzuheben, was die ersatzlose Streichung von Art. 54 Abs. 2^{bis} und 166 Abs. 17 BSV zur Folge hätte.

Der Kanton Aargau steht der ersatzlosen Streichung von Art. 54 Abs. 2^{bis} BSV skeptisch gegenüber. Aktuell ist das Kitesurfen auf dem Hallwilersee nicht erlaubt. Nebst Sicherheitsüberlegungen aufgrund der hohen Bootsichte und der stetig wachsenden Besucherfrequenzen liegt ein weiterer Grund für das bisherige Verbot im Naturschutz.

Sollte der Bundesrat die Aufhebung des Kitesurfverbots umsetzen, entstünde beim Kanton Aargau Gesetzgebungsbedarf. In der Ziffer III E-BSV wird vorgeschlagen, dass die Aufhebungen der Bestimmungen zum Kitesurfverbot ein Jahr nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen, voraussichtlich also per 1. Januar 2015, in Kraft treten sollen. Diese vorgeschlagene Umsetzungsdauer von einem Jahr ist für einen kantonalen Gesetzgebungspro-

zess viel zu kurz. Damit zwischen der Aufhebung des Verbots und des Inkrafttretens einer allfälligen kantonalen Einschränkung keine Lücke entsteht, ist eine Übergangsfrist von drei Jahren notwendig. Nur so ist eine rechtssichere Umsetzung im Kanton Aargau möglich.

Bemerkungen zu weiteren Änderungen der BSV

Im Zusammenhang mit zusätzlichen Revisionsbestrebungen nehmen wir zur Kenntnis, dass die Art. 100, 100a und 101 Abs. 5 teilweise textlich geändert werden. Gerne stellen wir fest, dass die Möglichkeit der Delegation von amtlichen Prüfungen für die erstmalige Erteilung des Schiffsausweises eines Sportboots oder eines Vergnügungsschiffs unbestritten ist (vgl. Art. 100a Abs. 1 und 2 E-BSV.). Da gemäss Verordnung die Delegation der ersten Prüfungen ausdrücklich vorgesehen ist, gehen wir a majore ad minus davon aus, dass die Delegation der periodischen Prüfungen nach Bundesrecht unbestritten ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit würden wir es begrüßen, wenn die Möglichkeit der Delegation der periodischen Prüfungen von Sportbooten und Vergnügungsschiffen und deren gegenseitige kantonale Anerkennung in der Binnenschiffverkehrsverordnung verankert würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsvorschläge und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

– konsultationen@bav.admin.ch